



Sexualisierte Gewalt

Grundinformationen, Prävention und Kontaktmöglichkeiten



www.praevention.bistum-trier.de

Herausgeber

Bistum Trier

Bischöfliches Generalvikariat

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

www.praevention.bistum-trier.de

Dritte verbesserte Auflage

Februar 2019

Inhalt

<i>Bischof Ackermann zum Geleit</i>	5
Grundinformationen	6
» <i>Sexualisierte Gewalt</i>	7
» <i>Umstände, die die Gefahr sexualisierter Gewalt fördern können</i>	8
» <i>Die Täter</i>	9
» <i>Wenn ein Priester oder ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einer kirchlichen Einrichtung des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wird...</i>	10
» <i>Mögliche körperliche und seelische Folgen für das Opfer</i>	11
Präventive Maßnahmen in Elternhaus, Schule, Kindergarten	12
Rahmenordnung	16
Institutionelles Schutzkonzept	24
Beratungsangebote	26
» <i>Beratungsstellen vor Ort</i>	28
» <i>Diözesane Ansprechpersonen</i>	30
» <i>Andere Ansprechpartner</i>	31

Zum Geleit

Mit der vorliegenden Broschüre wird bereits in dritter Auflage der Neuanfang unterstützt, den wir in den letzten Jahren im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt auf den Weg gebracht haben.

In dieser Zeit haben wir viele Kräfte investiert. Wir haben versucht, genau hinzuhören, was Betroffene berichten, um daraus Hinweise für die Prävention zu erhalten.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch wurden zwischenzeitlich ebenfalls aktualisiert. Auch die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz wurde in eine novellierte Form gebracht.

Eine Fachstelle im Bischöflichen Generalvikariat Trier wurde für Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. Prävention wird dadurch ein

selbstverständlicher Standard und eine Grundperspektive professionellen Arbeitens in unserem Bistum. Greifbar wird dies u.a. in dem flächendeckenden Schulungsprogramm zur Prävention sexuellen Missbrauchs. Bislang konnten rund 2000 unserer hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden und die Schulungen gehen weiter.

Die vorliegende Broschüre ergänzt diese Bemühungen, damit der Neuanfang in der Praxis eine konkrete Gestalt bekommt. Es geht um nicht weniger als einen Kulturwandel: Ziel ist eine Kultur des achtsamen Miteinanders, damit Kinder und Jugendliche in den vielfältigen Lebensräumen, die unsere kirchlichen Angebote und Einrichtungen eröffnen, eine sichere Umgebung finden, in der sie wachsen und sich entwickeln können, ohne von sexualisierter Gewalt ausgenutzt zu werden.

Eine Grundsäule dafür ist sachliche Information, die möglichst vielen zur Verfügung gestellt wird. Deshalb lege ich auch diese neue Auflage der Broschüre allen Haupt- und Ehrenamtlichen unseres Bistums, aber auch allen am Thema Interessierten ans Herz als eine Grundinformation und Orientierung.



Trier, im Oktober 2014

+ *Stephan Ackermann*

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Grundinformationen

Sexualisierte Gewalt

Benutzt ein Erwachsener ein Kind, einen ihm anvertrauten Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen¹, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, spricht man gemäß der Definitionen der Rahmenordnung der DBK von 2014 von **sexualisierter Gewalt**. Der Begriff umfasst Grenzverletzungen als auch sexuelle Übergriffe und nach dem StGB strafbare sexualbezogene Handlungen.

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unter der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Grenzverletzungen geschehen oft unbeabsichtigt. Persönliche Grenzen sind unterschiedlich ausgeprägt, sodass es keine objektiven Kriterien für eine Grenzverletzung gibt, sondern immer subjektive Einschätzungen.

Unter **sexuellen Übergriffen** versteht man Grenzüberschreitungen, welche wiederholt und mit Absicht vorgenommen werden. Dabei werden Grenzsetzungen oder abwehrende Reaktionen der betroffenen Person missachtet. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorbereiten von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und Autorität vorgenommen wird ist sexueller Missbrauch (Hallstein, 1996, nach Häßler und Fegert, 2005) und zählt somit zu den **strafbaren sexualbezogenen Handlungen**. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen immer eine Rolle.

Solche Handlungen beeinträchtigen die sexuelle Entwicklung der Minderjährigen und schädigen sie dadurch als Person. Kinder haben eine eigene kindliche Sexualität, die sich von der Sexualität Erwachsener unterscheidet. Sie können aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht wissen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken; erst recht können sie dem nicht zustimmen oder damit auch nur einverstanden sein. Auch erwachsene Schutzbefohlene sind aufgrund vielfältiger Gründe (Krankheit, psychische Störungen, Behinderung, Alter, ect...) auf besonderen Schutz angewiesen. Sie befinden sich zu ihren Bezugspersonen (Pflegerinnen, Therapeuten, Ärzten, Pfaffen, Seelsorgern, ect...) in einem

Machtgefälle, welches gleichberechtigte Sexualität verunmöglicht. Erwachsene, welche an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sexuelle Handlungen ausüben, nutzen die körperliche und geistige Unterlegenheit des Schutzbefohlenen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes, des Jugendlichen oder des Schutzbefohlenen zu befriedigen.

Die Verantwortung für Straftaten in diesem Bereich liegt immer beim Erwachsenen und nie beim Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen. Selbst wenn sich ein Minderjähriger oder ein Schutzbefohlene in einen Täter „verlieben“ sollte, ist der Minderjährige bzw. der Schutzbefohlene nicht verantwortlich für das, was ihm angetan wird.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Umstände, die die Gefahr sexualisierter Gewalt fördern können

Das Umfeld spielt eine entscheidende Rolle dabei, ob ein Täter sexualisierte Gewalt ausüben kann und wie gut es ihm gelingt, diese zu vertuschen. Begünstigend ist ein Umfeld, in dem ein mit hohem Ansehen und Autorität ausgestatteter Erwachsener ohne Kontrolle durch andere den Alltag eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stark bestimmen kann. Des weiteren ist die Gefahr für sexualisierte Gewalt in einem Umfeld besonders hoch, in dem Erwachsene nicht die Rechte der Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen achten und deren Grenzen regelmäßig überschreiten.

Ein Täter geht bei der Auswahl seines Opfers in der Regel sehr strategisch vor. Er sucht sich sein Opfer meist gezielt aus. Er testet oftmals zunächst mit übergriffigem Verhalten

die ersten Reaktionen des Opfers und der Umgebung. Wenn die Umgebung sein Vorgehen nicht wahrnimmt, ignoriert oder sogar toleriert, geht er einen Schritt weiter.

Es sei hier angemerkt: **Wer in der eigenen Umgebung bemerkt, dass jemand sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ausübt, und wer das zu ignorieren versucht („wegschaut“) oder toleriert, wird zum Mittäter.**

Ein Täter erschleicht sich das Vertrauen des Opfers, oft auch seiner Angehörigen. Statt sich selbst als schuldig zu erleben, schiebt der Täter alle Schuld dem Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu. Der Täter weiß, dass er strafrechtlich belangt werden kann, wenn er einen Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sexuell

ausbeutet. Deswegen versucht er sich zu schützen: Er setzt sein Opfer massiv unter Druck und schüchtert es ein, sodass es sich oft nicht in der Lage sieht, sich zu wehren oder sich hilfeschend an eine Vertrauensperson zu wenden. Aufgrund der Einschüchterungen des Täters befürchtet das Opfer oftmals, dass ihm sowieso keiner glauben würde, wenn es die Taten zur Sprache bringt.

Die Täter

Die meisten Täter leben im sozialen Nahraum der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und sind für diese oftmals Vertrauenspersonen. In 75 % der angezeigten Fälle ist der Täter dem Opfer bekannt.²

Die Täter können aus dem familiären Umfeld stammen. Manche suchen gezielt Kontakt zu einem Partner mit Kindern. Die Täter ergreifen einen entsprechenden Beruf, um in die Nähe von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu gelangen: Sie arbeiten zum Beispiel als Erzieher, als Lehrer, als Alten-

pfleger oder Altenpflegerin, Krankenpfleger oder Krankenschwester. Manche übernehmen ein Ehrenamt oder engagieren sich in Vereinen, in der Jugendarbeit oder in der Pfarrgemeinde. So können potenzielle Täter sich Personen aussuchen, die sie am leichtesten sexuell ausbeuten und missbrauchen können.

80 bis 90 % der Täter sind männlich, folglich sind 10 bis 20 % weiblich, sie stammen aus allen Bevölkerungsschichten. Ein Drittel der Täter und Täterinnen sind Jugendliche unter 21 Jahren.

Leider finden sich auch unter Priestern, kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und unter katholischen Ehrenamtlichen, Menschen, die sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen verüben.

² Deegener, Günther: *Kindesmissbrauch, Erkennen – helfen – vorbeugen*. Weinheim und Basel, 5. Aufl. 2010, S. 37.

Wenn ein Priester oder ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einer kirchlichen Einrichtung des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wird ...

Wenn sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene gerichtlich bewiesen wird, kann das Strafgericht eine **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren** (je nach Tatvorwurf und Schwere der Tat) verhängen; bei Todesfolge droht sogar eine lebenslängliche Haftstrafe. Nach staatlichem Strafrecht verjährt die Straftat je nach Strafandrohung spätestens 20 Jahre nachdem das Opfer volljährig geworden ist (§§ 78 Abs. 3, 78 b StGB). Dann kann keine Strafverfolgung mehr erfolgen. Zivilrechtlich endet die Verjährung oft später, so dass ein Schadenersatzanspruch noch gerichtlich durchsetzbar ist (§§ 199, 208 BGB); sie endet aber auch spätestens 30 Jahre nach Vollenendung des 21. Lebensjahres des Opfers.

Bei Klerikern ist zusätzlich eine kirchenrechtliche Untersuchung durchzuführen. Denn neben den staatlichen Sanktionen drohen ihnen kirchenrechtliche Strafen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat die in 2010 erlassenen und 2013 überarbeiteten **„Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener**

Schutzbefohlene durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt.

Insgesamt soll die klare und unmissverständliche Ablehnung jeder Form sexualisierter Gewalt mithelfen, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene vor sexueller Ausbeutung zu schützen. Auch Verhaltensweisen und Handlungen die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen und z.B. in Form von Grenzverletzungen erfolgen, sind klar zu benennen und abzulehnen. **Es gilt die absolute „Null-Toleranz-Grenze“.**

Die aktuelle Fassung findet sich jeweils auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz:

www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien/

Die Leitlinien betonen:

„Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und

ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.“

Hinweise zu sexuellem Missbrauch nehmen die vom jeweiligen Bischof beauftragten Personen entgegen. Im Bistum Trier wurde entschieden, dass diese Aufgabe ein Mann (Peter Rütten, Dipl. Psychologe; Dipl. Theologe) und eine Frau (Gisela Lauer, Juristin) übernehmen. Frau Lauer und Herr Rütten sind somit als Missbrauchsbeauftragte für das Bistum Trier benannt. Sie sind fachlich für die Übernahme dieser verantwortlichen Aufgabe geeignet und unterstehen nicht der Bistumsleitung. Dies soll den Zugang für Betroffene erleichtern. Die Beauftragten informieren den Bischof unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls, suchen das Gespräch mit den Opfern und leiten weitere Schritte ein. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, werden die staatlichen Stellen informiert. Dies unterbleibt nur auf ausdrücklichen Wunsch der mutmaßlichen Opfer.

Mögliche körperliche und seelische Folgen für das Opfer

Wer einen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse ausnutzt, fügt ihm seelische Verletzungen zu. Wie stark der Täter das Opfer schädigt, hängt unter anderem davon ab

- » mit welchen Handlungen er es sexuell ausbeutet,
- » wie stark er es verwirrt und einschüchtert, um Widerstand und Hilfe zu verhindern,
- » wie eng er die Beziehung zwischen sich und dem Opfer gestaltet,
- » wie stark er das Opfer von seinem zur Verfügung stehendem Hilfesystem isoliert

Von großer Bedeutung ist auch, wie jung das Opfer am Anfang der Übergriffe ist / war und wie lange die Taten sich wiederholten. Es gilt: **Je früher der Missbrauch begann und je länger er dauerte, desto schlimmer sind die Folgen für das Opfer.**

Bei lang anhaltender oder wiederkehrender sexualisierter Gewalt sind größte seelische Verletzungen zu befürchten. Das Opfer befindet sich vor allem dann in einer stark belastenden Situation, wenn der Täter Macht über die körperliche und emotionale Versorgung des Opfers hat. Besonders in Einrichtungen wie zum Beispiel Internaten oder Heimen kann ein Täter alle Informationen kontrollieren und so die Aufdeckung des Missbrauchs verhindern. Besonders wenn eine Person in einer Machtposition ihre Fürsorgepflicht ausnutzt, kann ein Opfer schwere seelische Verletzungen erleiden, die unter Umständen einer therapeutischen Aufarbeitung bedürfen.

Für die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle im Bistum Trier wurden Frau Gisela Lauer und Herr Peter Rütten ernannt (*Kontakt Daten siehe Seite 30*). Ihnen ist es ein Anliegen, den Opfern und ihren Angehörigen zu helfen, damit sie die mit der Tat im Zusammenhang stehenden Belastungen möglichst bewältigen können. Dazu gehört es, dass sie **therapeutische Angebote und Unterstützung sowohl für die Opfer als auch für die Angehörigen** vermitteln.

Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen in Elternhaus, Schule, Kindergarten

Kinder und Jugendliche, welche über ihre Rechte Bescheid wissen und in einem Umfeld groß werden, **in dem ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnet wird**, werden weniger schnell Opfer sexualisierter Gewalt. Aus diesem Grund ist das Verhalten von erwachsenen Bezugspersonen besonders wichtig, wenn es darum geht, sexuellen Missbrauch zu verhindern. **Kinder sollen möglichst früh in ihrer sexuellen Identität begleitet und bestärkt werden.** Das fängt schon bei den Kleinsten an, wenn sie beispielsweise feststellen, dass der Kindergartenfreund einen Penis hat und ein Junge ist, man selbst aber eine Scheide hat und ein Mädchen ist.

Außerdem sollen Kinder lernen, Grenzen anderer zu achten, das lernen sie am besten, wenn ihre eigenen Grenzen beachtet werden. So hat zum Beispiel auch ein Kleinkind schon ein Recht darauf, allein auf das Töpfchen zu gehen, wenn es das möchte. Eltern und Erzieher sollten die Grenzsetzung

der Kinder dann respektieren. Ebenso sind Erwachsene auch Vorbild für Kindern, indem sie selbst ihre Grenzen ziehen und benennen. Dadurch lernt ein Kind, dass es (Scham-)grenzen gibt, welche man schützen darf und soll.

Kinder sollten auch lernen, mit unangenehmen Situationen zurecht zu kommen. Ein Kind, das gelernt hat, sich Hilfe zu holen, Nein zu sagen oder im Zweifel wegzurennen, ist besser geschützt vor sexuellen Übergriffen.

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist eine **Kindeswohlgefährdung**. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit solche Delikte beobachten, davon Kenntnis erlangen oder etwas vermuten, haben sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes gemeinsam mit dem Kind und den Sorgeberechtigten, sofern von diesen nicht die Gefährdung ausgeht, diese abzuwenden.

Für Schulen gelten vergleichbare Gesetze. **Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen befähigt werden, sich mit sexuell übergriffigen Menschen anzulegen**, sie zu konfrontieren; sie müssen ihnen deutlich machen können, dass sie respektloses oder übergriffiges Verhalten nicht dulden.

Einer besonderen Gefahr sind solche Kinder ausgesetzt, die unsicher und emotional vernachlässigt und deshalb übermäßig auf Zuneigung angewiesen sind. Kinder brauchen die Nähe und Geborgenheit ihrer Eltern, damit sie diese nicht unangemessen bei anderen Menschen suchen müssen. Zugleich müssen sie in ihrer Selbstsicherheit gestärkt werden. **Denn die sich entwickelnde Stärke der Kinder ist auf Dauer ihr bester Schutz.**

Hier einige Anregungen, wie Sie als Eltern, Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können:

› **Erziehen Sie Kinder zu selbstbewussten Persönlichkeiten**, die Unrecht und Unangenehmes nicht hinnehmen und „Nein“ sagen können.

› **Informieren Sie sich selbst gut, damit Sie Kindern glauben können**, die Ihnen von Missbrauchshandlungen berichten.

› **Informieren Sie sich selbst gut, damit Sie Kindern richtige Informationen geben können.** „*Geh nie mit einem Fremden*“ ist zwar richtig, aber zu wenig. Besser sagen Sie den Kindern: „*Wenn dir etwas komisch vorkommt, darfst du es erzählen.*“ Das muss auch dann gelten, wenn es um Autoritätspersonen oder um die besten Freunde der Eltern geht.

› **Sprechen Sie mit Kindern über Sexualität** – so können die Kinder eine Sprache entwickeln, in der sie sich mitteilen können. Manche Täter verpacken die sexuellen Handlungen in „*Spiele*“; sie versuchen dadurch, auch die Sprache zu kontrollieren. Das Kind ist besser geschützt, wenn es seinen Körper und seine Körperteile klar benennen kann – und wenn es andere Worte „dafür“ hat als der Täter; so kann es deutlich machen, was geschehen ist.

› **Vermitteln Sie dem Kind, dass sein Körper ihm gehört** und dass es selbst entscheiden darf, wie nah ihm eine andere Person kommen oder wer es anfassen darf. Dazu gehört z. B., dass Sie das Kind bestärken, wenn es auch bei Respektspersonen, bei guten Freunden und Verwandten nicht die Hände schütteln will, nicht geküsst oder umarmt werden mag. Verlangen Sie von den Erwachsenen, dass sie die Entscheidung des Kindes respektieren.

› Erklären Sie Kindern, dass es **schöne und schlechte Berührungen** gibt und dass sie selbst am besten spüren und wissen, wenn es unangenehm wird, z. B. beim Schmusen, Toben, Kitzeln.

› Sorgen Sie mit für **ein unterstützendes Netzwerk** und dafür, dass Kinder und Jugendliche vertraute Personen haben. Als Eltern können Sie z. B. bei der Auswahl von Patinnen und Paten darauf achten, dass diese sich auch emotional um ihr Patenkind kümmern können, wenn Sie als Eltern einmal ausfallen sollten. Je isolierter ein Kind aufwächst, umso sicherer kann ein Täter sein, dass das Kind „dichthält“ und ihn dadurch schützt.

› Bestärken Sie ein Kind, das sich **gegen unerwünschte Nähe wehrt**. Ein gutes Beispiel für Kinder ist hier die Katze: Die kommt nur dann schmusen, wenn sie es will.

› **Hören Sie Kindern und Jugendlichen zu**, wenn sie Ihnen etwas erzählen wollen. So können die jungen Menschen erfahren, dass sie mit ihren Sorgen zu Ihnen kommen können.

› **Sprechen Sie andere Erwachsene frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten an**, wenn Kinder Ihnen davon erzählen oder wenn Sie so etwas selbst bemerken. Kinder sind selbst oft noch nicht in der Lage, sich abzugrenzen.

› Zeigen Sie ihnen am besten durch Ihr **eigenes Vorbild**, dass es „Nein“ sagen und sich abgrenzen darf, und wie es das macht.

Allerdings: Diese Maßnahmen mindern lediglich das Risiko, dass Minderjährige sexuell missbraucht werden. Wenn Kindern oder Jugendlichen dennoch jemand durch solche Delikte schadet, brauchen sie erwachsene Menschen, denen sie sich anvertrauen können und die für sie gegen den erwachsenen Täter eintreten. Und sie brauchen Hinweise, wo es Hilfe gibt. Weitergehende Infos finden Sie im Internet unter

■ www.praevention-kirche.de/
(Deutsche Bischofskonferenz)

■ www.praevention.bistum-trier.de
(Bistum Trier)

Für Eltern empfehlenswert ist der Elternbrief zum Thema „Was tun gegen Missbrauch?“, zu finden unter

■ https://www.elternbriefe.de/ebnewsletter/attachments/th-37_elternbrief.pdf

Als Fazit bleibt: Die Diskussionen seit dem Jahr 2010, so viele Wunden sie auch aufgerissen haben, haben eine große Chance eröffnet. Denn jetzt kann das Problem sexualisierter Gewalt offener angesprochen werden und gemeinsam gehen wir neue Wege.

Die Rahmenordnung Prävention, die im Bistum Trier bischöfliches Gesetz ist, ist dafür das Fundament.

Rahmenordnung

Rahmenordnung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. Einführung

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persön-

lichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutz-

befohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bisum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.
2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.

Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST³, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind Personen, gegenüber denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen. Gleiches gilt, wenn es sich um Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse handelt.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

- 3 *Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001.
Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor.
[Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]*

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

1. Institutionelles Schutzkonzept

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und

Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie gegebenenfalls für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,

- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Im Sinne einer **Erziehungspartnerschaft** wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit **Eltern bzw. Personensorgeberechtigten** besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.
2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.
4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,

- Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,

- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. Geltungsdauer

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

Anmerkung: Die im Herbst 2013 verabschiedeten „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ hat der Ständige Rat der DBK bis zum 31. August 2019 verlängert. (Kirchliches Amtsblatt 1. April 2018, Nr. 69)

Institutionelles Schutzkonzept

Institutionelles Schutzkonzept

Unter dem Dach einer Kultur der Achtsamkeit und auf der Basis einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt soll Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen **in kirchlichen Institutionen ein sicherer Raum** gewährleistet werden.

Im Rahmen eines auf die jeweilige Institution **maßgeschneiderten Schutzkonzeptes** wird eine **Risikoanalyse** erstellt. Die Analyse prüft die Arbeitsfelder auf Stärken und Schwachstellen, auf Schutz- und Risikofaktoren.

Um die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu erhöhen, wird von den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen beispielsweise die **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** erwartet. Teilweise ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch gesetzlich verankert (z. B. SGB VIII, SGB XII, Heimgesetze der Bundesländer) und damit verpflichtend.

Ebenso stellen **Verhaltenskodex** und **Verpflichtungserklärung** klare Regeln für die Haupt- und Ehrenamtlichen dar. Rückmeldungen über die Qualität der Arbeit werden über klar definierte Beratungs- und Beschwerdewege weitergeleitet. Ein **Interventionsplan** regelt bei begründetem Verdacht des sexuellen Missbrauchs die Unterstützung der Betroffenen.

Die **nachhaltige Aufarbeitung** des Themas sexualisierte Gewalt sowie die dauerhafte Integration in **Aus- und Fortbildungsangebote** sind weitere Stützpfiler des Schutzkonzeptes. Aus- und Fortbildungen sensibilisieren für grenzachtendes Verhalten im alltäglichen Miteinander und schulen die Wahrnehmung für sexualisierte Gewalt.

Bei Interesse fragen Sie bitte bei der kirchlichen Institution, die Sie, ein Ihnen anvertrauter Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener besucht, nach, wie der Verhaltenskodex beziehungsweise auch die Beschwerdewege konkret geregelt sind.

Beratungsangebote

Beratungsangebote

Wenn Sie Verdachtsmomente haben, empfehlen wir **professionelle Beratung** in Anspruch zu nehmen. So können Sie Klarheit gewinnen, wie Sie als Eltern, Angehörige oder als Erzieherin bzw. Erzieher, Lehrerin oder Lehrer, Seelsorgerin oder Seelsorger weiter vorgehen können.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Ihnen von kirchlicher Seite angeboten werden.

Das Bistum Trier hat eine Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Generalvikariat in Trier eingerichtet.

Diese hat die Aufgabe, diözesane Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu unterstützen und zu vernetzen.

Weitere Informationen unter:

■ www.praevention.bistum-trier.de

Das Bistum Trier ist Träger der nachfolgend aufgeführten **Lebensberatungsstellen**, die Ihnen auch Unterstützung anbieten können.

Bei diesen Beratungsangeboten können Sie unter dem Schutz der Verschwiegenheit auch die Frage erörtern, wie die weiteren Schritte eines rechtlichen Vorgehens sind. Sie erhalten Hinweise auf örtliche Opferberatungsstellen, die Ihnen im Feld erfahrene Anwältinnen und Anwälte nennen können, mit denen Sie strafrechtliche Fragen unter dem Schutz des Mandatengeheimnisses ausführlich erörtern können.

Unsere Online-Beratung (SSL verschlüsselte, serverbasierte Mailberatung) erreichen Sie unter:

■ www.lebensberatung.info/hilfe-im-web

Beratungsstellen vor Ort:

Nähere Angaben zu den einzelnen Beratungsstellen finden Sie im Internet unter

■ www.lebensberatung.info

Sie haben auch die Möglichkeit im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung diesen anonym mit Unterstützung einer sogenannten „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (kurz InsoFa) zu besprechen. Diese Fachkräfte sind teilweise bei kirchlichen Trägern ange stellt, Sie finden diese aber auch in Anstellung bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Sie können bei den örtlichen Jugendämtern ebenfalls eine Beratung in Anspruch nehmen und Auskunft über die Kontaktdaten der tätigen InsoFas erhalten.

Auch bei N.I.N.A. e.V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen) erhalten Sie unter der Telefonnummer **(0800) 22 555 30** und dem Link <http://www.nina-info.de/> kompetente Beratung und weiterführende Informationen.

Beratungsstellen vor Ort

- › Lebensberatung **Ahrweiler**
Altenbaustraße 2
53474 Bad Neuenahr Ahrweiler
Telefon (0 26 41) 32 22
lb.ahrweiler@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Bad Kreuznach**
Salinenstraße 79, 55543 Bad Kreuznach
Telefon (06 71) 24 59
lb.kreuznach@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Betzdorf**
Bahnhofstraße 12-16, 57518 Betzdorf
Telefon (0 27 41) 10 60
lb.betzdorf@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Bitburg**
Josef-Niederprüm-Straße 14
54634 Bitburg
Telefon (0 65 61) 89 87
lb.bitburg@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Cochem**
Moselstraße 23, 56812 Cochem
Telefon (0 26 71) 77 35
lb.cochem@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Gerolstein**
Kasselburger Weg 4, 54568 Gerolstein
Telefon (0 65 91) 41 53
lb.gerolstein@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Hermeskeil**
Hirtenweg 2a, 54411 Hermeskeil
Telefon (0 65 03) 60 31 oder 60 32
lb.hermeskeil@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Koblenz**
Hohenzollernstraße 132, 56068 Koblenz
Telefon (02 61) 3 75 31
lb.koblenz@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Lebach**
Pfarrgasse 9, 66822 Lebach
Telefon (0 68 81) 40 65
lb.lebach@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Mayen**
St.-Veit-Straße 42, 56727 Mayen
Telefon (0 26 51) 4 80 85
lb.mayen@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Merzig**
Trierer Straße 20, 66663 Merzig
Telefon (0 68 61) 35 49 oder 7 48 47
lb.merzig@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Neunkirchen**
Zentrum Kirchlicher Dienste (ZKD)
Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen
Telefon (0 68 21) 2 19 19
lb.neunkirchen@bistum-trier.de

- › Lebensberatung **Neuwied**
Markstraße 1, 56564 Neuwied
Telefon (0 26 31) 2 20 31
lb.neuwied@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Saarbrücken**
Ursulinenstraße 67, 66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 66 04 oder 6 67 05
lb.saarbruecken@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Saarburg**
Brückenstraße 11–13, 54439 Saarburg
Telefon (0 65 81) 20 97
lb.saarburg@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Saarlouis**
Titzstraße 17, 66740 Saarlouis
Telefon (0 68 31) 25 77
lb.saarlouis@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Simmern**
Gerbereistraße 4, 55469 Simmern
Telefon (0 67 61) 43 44
lb.simmern@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **St. Wendel**
Werschweilerstraße 23
66606 St. Wendel
Telefon (0 68 51) 49 27
lb.st.wendel@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Trier**
Kochstraße 2, 54290 Trier
Telefon (06 51) 7 58 85
lb.trier@bistum-trier.de
- › Lebensberatung **Wittlich**
Kasernenstraße 37, 54516 Wittlich
Telefon (0 65 71) 40 61
lb.wittlich@bistum-trier.de

Diözesane Ansprechpersonen

Diözesane Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener

Wenn Sie einen Verdacht gegen einen Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindeferenten (oder eine -referentin) oder gegen andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätige haben, können Sie sich an Frau Lauer oder Herrn Rütten wenden.



Gisela Lauer

Juristin

Telefon **(0151) 580 52 333**

gisela.lauer@bistum-trier.de



Peter Rütten

Dipl. Psychologe/

Dipl. Theologe

Telefon **(0151) 580 52 334**

peter.ruetten@bistum-trier.de

Bischöflicher Beauftragter für Prävention

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt einen Beauftragten benannt.



Dr. Andreas Zimmer

Präventionsbeauftragter
im Bistum Trier

Telefon **(06 51) 710 52 79**

andreas.zimmer@bistum-trier.de

Kirchliches Notariat

Im kirchlichen Notariat arbeiten Herr Dr. Wierz und Frau Olk. Aufgabe des Kirchlichen Notariats ist es, den Eingang der erweiterten Führungszeugnisse zu sichten, zu dokumentieren und gegebenenfalls die jeweiligen Verantwortlichen zu unterrichten. Dadurch wird die erforderliche Neutralität im Umgang mit den eingereichten erweiterten Führungszeugnissen gewährleistet.



Dr. Ulrich Wierz

Kirchlicher Notar

Telefon **(06 51) 710 55 60**

ulrich.wierz@bistum-trier.de



Andrea Olk

Kirchliche Notarin

Telefon **(06 51) 710 56 96**

andrea.olk@bistum-trier.de

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

Das Bistum Trier hat eine Fachstelle Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. Unter der Leitung von Frau Wald unterstützen und vernetzen die Referentinnen Frau Laux und Frau Römheld (Elternzeitvertretung für Frau Schmitz) die diözesanen Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Bei Bedarf von Schulungen und sonstigen Angelegenheiten im Rahmen der Prävention können Sie die Fachstelle ansprechen.

Sie ist zu erreichen unter:

Telefon (06 51) 71 05 562

kinderundjugendschutz@bistum-trier.de

www.praevention.bistum-trier.de



Birgit Wald

Leiterin

birgit.wald@bistum-trier.de



Ulrike Laux

Referentin

ulrike.laux@bistum-trier.de



Eva Römheld

Referentin

eva-maren.roemheld@bistum-trier.de



Sarah Schmitz

Referentin

sarah.schmitz@bistum-trier.de



Laura Wagner

Verwaltungsangestellte

laura.wagner@bistum-trier.de

www.praevention.bistum-trier.de



präventi  n
im bistum trier

Bischöfliches Generalvikariat
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

Mustorstraße 2 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 71 05 562

kinderundjugendschutz@bistum-trier.de
www.praevention.bistum-trier.de